

würden, wenn der Gegenstand nicht bereits hier berathen worden wäre. Jetzt bleibt nichts weiter übrig, als die Petition, da sie zumal an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen im Allgemeinen gerichtet ist, an die zweite Kammer abzugeben.

v. Schönberg-Sibran: Ich bitte um das Wort. Die Petition von Groß- und Neuschönau, Bittau und mehreren Dörfern mit 763 Unterschriften ist mir zugesendet worden, um sie in der Kammer einzureichen. Ich bin dem Wunsche der Petenten nachgekommen, obwohl die Petition zu spät kommt, um nach beendigter Berathung über die kirchliche Angelegenheit noch eine besondere Berücksichtigung zu finden. Ist und bleibt es aber wichtig für die Stände, die Wünsche des Volkes kennen zu lernen, so dürfte es in dem vorliegenden Falle genügen, daß die Kammer von dem Hauptpetitum Kenntniß erlange. Hierbei für jetzt nicht ein Wort über meine die betreffende Sache angehenden Ansichten, aber nur einen Wunsch. Es möge der Weisheit der Staatsregierung, es möge der hohen Einsicht der Ständeversammlung gelingen, die kirchliche Reformfrage auf eine Weise zu lösen, daß die wahren Endzwecke der lutherischen Kirche dadurch gefördert werden möchten. Dieselben bestehen in nichts Anderm, als im christlichen Glauben und in der christlichen Erkenntniß. Ich werde beantragen, daß die Petition an die zweite Kammer gelangen möge.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie unter den obwaltenden Umständen die Petition an die zweite Kammer ohne weiteres abgeben will? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 363.) Karl Gottlob Kumpelt zu Dresden wiederholt seine — unklaren Beschwerden und Vorstellungen wegen der vor längerer Zeit gegen ihn verfügten Suspension von der juristischen Praxis.

Präsident v. Carlowitz: Es wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die Beschwerde — denn als solche sehe ich die Eingabe an — der vierten Deputation zur gefälligen Bescheidung des Beschwerdeführers zuzuweisen. Ich frage: ob die Kammer hiermit übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 364.) Petition Johann Gottlieb Kube's und Gen. zu Alix um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

Präsident v. Carlowitz: Gehört ebenfalls der dritten Deputation an. Will die Kammer die Eingabe der dritten Deputation zuweisen? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 365.) Petition des Gemeindevorstandes zu Lippitsch, Andreas Pohlen, denselben Gegenstand betr.

Präsident v. Carlowitz: Von dieser Eingabe gilt dasselbe. Ich habe wieder zu fragen: ob diese Eingabe der dritten Deputation zugetheilt werden soll? — Einstimmig Ja.

9. (Nr. 366.) Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, den von der zweiten Kammer gestellten Antrag auf Entscheidung der wegen Gelassung einer einseitigen Adresse angelegten Principfrage durch den Staatsgerichtshof betr.

Präsident v. Carlowitz: Der Bericht kommt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. — Die Gegenstände, welche sich auf der Regisfrände befinden, sind nun erschöpft. Ich habe aber der Kammer noch mitzutheilen, daß der Herr Bürgermeister Starke sich wegen fortdauernden Unwohlseins auch für heute entschuldigt hat.

Staatsminister v. Wietersheim: Herr Präsident! Ich bitte, mir, ehe der auf der Tagesordnung befindliche Gegenstand zur Berathung kommt, einige Worte zu gestatten. In der 37. Sitzung der ersten Kammer ist von einem Mitgliede derselben angeführt worden, daß ein Geistlicher ein Kind im Namen des großen Geistes getauft habe. Es sind zu diesem allgemeinen Anführen mehrere specielle Umstände hinzugefügt worden, so daß das Ministerium sich veranlaßt gesehen hat, den Vorgang einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Dabei hat sich nun Folgendes herausgestellt: Der betreffende Geistliche hat sofort erklärt, daß er bei einer früheren Taufhandlung aus einem besondern, näher angeführten und wenigstens wohlgemeinten Motive sich nicht der in dem Kirchenbuche vorgeschriebenen Glaubensfragen bedient habe, sondern von denselben abgewichen sei. Diese Taufe ist zwar vor beinahe schon vierzehn Jahren erfolgt, jedoch zuerst in einer Predigerconferenz im vorigen Jahre, ohne Angabe der Zeit, öffentlich zur Sprache gebracht worden. Die Eltern und Taufzeugen sind abgehört worden, und haben einstimmig erklärt, sie wüßten sich zwar der Worte, deren der betreffende Geistliche sich bedient habe, nicht ganz genau mehr zu entsinnen, so viel aber wüßten sie gewiß, daß etwas Auffälliges nicht stattgefunden habe. Endlich hat der Geistliche auch das Concept der bei der fraglichen Taufhandlung gehaltenen Rede vorgelegt. In diesem sind zwar die Glaubensfragen selbst nicht aufgezeichnet, wohl aber der sie unmittelbar vorbereitende dogmatische Theil der Rede. Dieser ist durchaus christlich gehalten; es würde der Geistliche daher mit sich selbst in Widerspruch getreten sein, wenn er derartige Fragen, wie sie ihm zur Last gelegt worden, hinzugefügt hätte. Es hat sich indeß noch ein Zeuge, der Ehemann einer verstorbenen Taufpathe, gefunden, welcher der Taufe beigewohnt zu haben versichert, obwohl der Geistliche angiebt, daß dieser erst nach Vollendung der Taufhandlung eingetreten sei. Dieser Zeuge erinnert sich der Worte zwar auch nicht mehr vollständig, aber doch genauer, als die Eltern und die andern Taufzeugen, und was er angiebt, hat allerdings Aehnlichkeit mit dem, was dem betreffenden Geistlichen zur Last gelegt worden ist. Es waltet aber doch auch zwischen der Angabe dieses Zeugen und denjenigen Ausdrücken, welche dem Geistlichen früher zur Last gelegt wurden, noch eine bedeutende Verschiedenheit ob. Dieser Zeuge hat übrigens ausdrücklich hinzugesetzt, wie er die feste Ueberzeugung habe, es sei, wenn bei der Taufe et-